



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Die Staatssekretärin

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister
der Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

LKJA, LIGA, VPK, LJR

MIK, MSGIV, Stk

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Gesch-Z.: 24 - KJG

Hausruf: (0331) 866 - 35 10

Fax: (0331) 27548 - 4871

Zentrale: (0331) 866 - 0

Internet: mbjs.brandenburg.de

staatssekretaerinbuero@mbjs.brandenburg.de

Potsdam, 2. Juli 2024

(2. Erläuterungsschreiben KJG)

Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – Umgang mit Verwaltungsakten, die vor dem Inkrafttreten ergangen sind

Sehr geehrte Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. August 2024 tritt das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) in Kraft.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf die Rechtslage bezüglich der Fortgeltung bzw. Anpassung von **Verwaltungsakten** informieren, die **bis zum 1. August 2024** im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ergangen sind.

Soweit Verwaltungsakte **keine Dauerwirkung** haben, richtet sich die Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungsakte ausschließlich nach der zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Rechtslage.

Verwaltungsakte **mit Dauerwirkung** gelten weiter, aber ihre Rechtmäßigkeit richtet sich ab dem 1. August 2024 auch nach dem BbgKJG. Die gilt zum Beispiel für Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII für Kitas und Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung. Verwaltungsakte mit Dauerwirkung führen nicht dazu, dass die bisherige Rechtslage für den jeweiligen Einzelfall weiter gilt, obwohl der Gesetzgeber eine geänderte Rechtslage gewollt hat.



Hier wird davon ausgegangen, dass es in der Regel keine Probleme mit Verwaltungsakten mit Dauerwirkung geben dürfte, weil das BbgKJG ganz überwiegend nur das Bundesrecht konkretisiert und allein neue „Vorschriften-Bezifferungen“ es nicht erforderlich machen, neue Verwaltungsakte zu erlassen bzw. bestehende Verwaltungsakte anzupassen; daher dürfte sich der Verwaltungsaufwand in Grenzen halten.

Bezüglich **Zuwendungsverfahren**, die Projekte oder laufende Förderungen betreffen, die nach 31. Juli 2024 abgeschlossen oder fortgeführt werden, gilt ab dem 1. August 2024 die neue Rechtslage. Dies bedeutet, die Zuwendungsempfänger haben die neuen gesetzlichen Regelungen zu beachten und ggfs. mit umzusetzen.

Generelle, abstrakte Regelungen, zum Beispiel in Form von Richtlinien, Erlassen, Verwaltungsvorschriften und Satzungen sind an die neue Rechtslage anzupassen, wobei dies stets nach Rechtsänderungen für die Zukunft erforderlich ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen aus meinem Haus gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Zinke